

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2006/163 vom 27. Februar 2007

Sg Verwaltungsgericht, 2007-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2006_163

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2006/163 du 27 février 2007

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2006/163 del 27 febbraio 2007

Regeste

Baurecht, Baubewilligung für einen Holzunterstand sowie den Umbau eines Weidstalls in der Landwirtschaftszone, Art. 16a, Art. 24 RPG (SR 700). Abgrenzung von Berufs- und Freizeitlandwirtschaft. Qualifizierung des Betriebs des Beschwerdeführers als Freizeitlandwirtschaft. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 24 ff. RPG sind nicht erfüllt (Verwaltungsgericht, B 2006/163).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Sodann entsprechen die Beschwerdeeingabe vom 4. September 2006 und deren Ergänzung vom 5. Oktober 2006 zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Bezüglich der Replik vom 14. Dezember 2006 und der unaufgefordert eingereichten Eingabe vom 9. Februar 2007 fällt in Betracht, dass sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Beschwerdeergänzungen insoweit als statthaft erweisen, als die Ausführungen in den Vernehmlassungen der übrigen Beteiligten dazu Anlass geben (BGE 132 I 47 sowie 131 I 311). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Weder die Vorinstanz noch die Beschwerdebeteiligte haben in ihren Eingaben in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht neue Aspekte aufgegriffen. Folglich ist auf die Beschwerde unter Vorbehalt der Replik vom 14. Dezember 2006 sowie der Eingabe vom 9. Februar 2007 einzutreten. Ein weiterer Vorbehalt gilt bezüglich der nachstehenden E. 6.4. Aus dem Recht zu weisen ist dementsprechend auch die Eingabe des Baudepartements vom 15. Februar 2007, wo zu den Eingaben des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2006 und 9. Februar 2007 Stellung genommen wird.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung eines Augenscheins.

E. 2.1

Der Augenschein ist die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Tatsachen durch die entscheidende Instanz und dient dem besseren Verständnis des Sachverhalts. Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 966).

E. 2.2

Umstritten sind vorliegend im wesentlichen die Frage der Zonenkonformität und der Standortgebundenheit der geplanten Bauten. Die Frage der Zonenkonformität wie auch die Frage der Standortgebundenheit sind Rechtsfragen, die aufgrund der Akten entschieden werden können. Im übrigen ergibt sich der massgebliche Sachverhalt aus den Verfahrensakten. Auf die Durchführung des beantragten Augenscheins ist folglich zu verzichten. Abzusehen ist sodann auch von der Abnahme der übrigen Beweisanträge des Beschwerdeführers.

E. 3

Beide Bauvorhaben des Beschwerdeführers sind in der Landwirtschaftszone vorgesehen. Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes oder dem ökologischen Ausgleich; sie soll ihren verschiedenen Funktionen entsprechend von Überbauungen weitgehend frei gehalten werden (Art. 16 Abs. 1 RPG).

E. 3.1

Die Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung setzt unter anderem voraus, dass der geplante Bau dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entspricht (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG); d.h. die geplante Baute muss zonenkonform sein. In der Landwirtschaftszone gelten Bauten als zonenkonform, wenn sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG, vgl. auch Art. 20 Abs. 2 des Baugesetzes, sGS 731.1). Die Voraussetzungen der Zonenkonformität nach Art. 16a Abs. 1 RPG sind streng auszulegen und auf Verordnungsstufe näher zu umschreiben (Botschaft des Bundesrates zu einer Teilrevision des RPG, BBl 1996 III, S. 513 ff., S. 532). Allfällige Neubauten in der Landwirtschaftszone sind auf das für die landwirtschaftliche Tätigkeit Nötigste zu beschränken (Botschaft des Bundesrates zu einer Teilrevision des RPG, BBl 1996 III, S. 531).

E. 3.2

Nach Art. 34 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1, abgekürzt RPV) darf eine ordentliche Baubewilligung in der Landwirtschaftszone nur erteilt werden, wenn die Baute für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), der Baute am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Als nicht zonenkonform gelten Bauten der Freizeitlandwirtschaft (Art. 34 Abs. 5 RPV). Diese Bestimmung bezweckt, der Landwirtschaft ausreichende Flächen geeigneten Kulturlandes zu sichern. Die Unterscheidung zwischen Berufs- und Freizeitlandwirtschaft dient dem an Bedeutung gewinnenden Interesse, die Berufslandwirtschaft vor der Konkurrenzierung durch andere Formen der Bodennutzung zu schützen, die nicht auf eine ertragsorientierte oder wenigstens kostendeckende Ausübung angewiesen sind. Sie hält sowohl vor der Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, abgekürzt BV) als auch vor der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) stand (BGE 1A.64/2006 E. 2.2 vom 7. November 2006 mit Hinweis auf ZBl 2005 S. 158 ff.).

E. 3.3

Freizeitlandwirtschaft ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die nähere Bestimmung eines unbestimmten Rechtsbegriffs wird als Rechtsfrage angesehen. Das in der Kognition

grundsätzlich auf die Rechtskontrolle beschränkte Verwaltungsgericht ist somit befugt und gehalten, die Bestimmung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch die Vorinstanz frei zu überprüfen. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts darf einer vertretbaren Auslegung eines unbestimmten Begriffs durch die Vorinstanz die Anerkennung indessen nicht versagt werden (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 724 und 725 mit Hinweisen).

E. 3.3.1

Die Frage, ob Bauten und Anlagen nicht Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieben dienen, sondern der Freizeitlandwirtschaft, lässt sich nach den Richtlinien des Bundesamtes für Raumentwicklung zur RPV (S. 32) im Einzelfall auf Grund verschiedener Indizien feststellen. Solche Indizien für das Vorliegen eines Freizeitlandwirtschaftsbetriebs sind etwa die fehlende Ertragsorientierung, das Nichterreichen einer gewissen Mindestgrösse oder der Arbeitszeitbedarf. Auf die Setzung starrer Grenzwerte wurde bewusst verzichtet. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinn von Art. 16a RPG unterscheidet sich von der Freizeitlandwirtschaft insbesondere durch einen dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang (BGE 1A.64/2006 E. 2.3 vom 7. November 2006 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht hat in einem Urteil festgestellt, dass ein durchschnittlicher Zuchtbestand von 20 Kaninchen, 18 Geflügel, 18 Tauben und 6 Landschildkröten, der um drei bis fünf Schweine und drei bis fünf Ziegen vergrössert werden sollte, als Freizeitlandwirtschaft gelte. Es hat festgehalten, die Art und die Anzahl der dauernd gehaltenen und gezüchteten Tiere sprächen eher für einen Kleinstbetrieb. Auch hat es festgestellt, dass ein geplantes monatliches Einkommen von Fr. 800.-- (d.h. von Fr. 9'600.-- jährlich) bestenfalls ein kleines Nebeneinkommen darstelle. Zudem hat es darauf hingewiesen, dass nicht eine zukünftige mögliche Entwicklung massgebend sei, sondern der Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass auch ein Jahreszeitaufwand von 2'400 Stunden die Beurteilung, dass es sich um Freizeitlandwirtschaft handle, nicht umzustossen vermöge. Der zeitliche Aufwand für Freizeitlandwirtschaft könne beträchtlich sein, ohne dass deswegen Berufslandwirtschaft vorläge (ZBl 2003 S. 160 f.). Das Bundesgericht hat in einem weiteren Urteil das Bewirtschaften von Obstbäumen, Beeren, Gemüse und Kräutern und das Halten von Kaninchen auf einem 7'200 m² grossen Grundstück ebenfalls als Freizeitlandwirtschaft qualifiziert, wobei der Beschwerdeführer plante, ein Einkommen von bis zu Fr. 7'000.-- jährlich zu erwirtschaften. Es wies darauf hin, dass es weder erwiesen sei, ob ein Einkommen in dieser Höhe sich wirklich erzielen lasse, noch sei dieses Einkommen annähernd existenzsichernd. Auch hielt es fest, dass die Beurteilung, ob Bauten für die Bewirtschaftung unentbehrlich und nicht überdimensioniert seien, nach objektiven Kriterien vorzunehmen sei; subjektive Kriterien, wie Wünsche, Vorstellungen oder Bequemlichkeit des Beschwerdeführers seien nicht von Belang (BGE 1A.266/1999 vom 28. Juni 2000 E. 3. und 4.). Das Bundesgericht hat sodann unlängst in einem Urteil, das den Kanton St. Gallen betraf, erwogen, dass ein jährliches Einkommen von Fr. 16'317.-- kaum als existenzsichernd bezeichnet werden könne. Selbst wenn aber zu Gunsten des Gesuchsstellers davon auszugehen wäre, dass sein Betrieb momentan ein Einkommen generiere, das als gewinnorientiert zu bezeichnen wäre, sei damit noch nicht belegt, dass der Betrieb im Sinn von Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV voraussichtlich längerfristig bestehen könne (BGE 1A.64/2006 vom 7. November 2006 E. 4. 2 und 4.3). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Grenzwerte bezüglich des Zeitaufwandes uneinheitlich sind, so genügen 0,25 Standardarbeitskraft (abgekürzt SAK) für den Erhalt von

Direktzahlungen (Art. 18 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung, SR 910.13), währenddem ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss bürgerlichem Bodenrecht 0,75 SAK erfordert (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht, SR 211.412.11).

E. 3.3.2

Aus den Eingaben des Beschwerdeführers geht nicht hervor, mit welchem Einkommen aus der geplanten Mutterkuhhaltung (ca. fünf Tiere) er rechnet, obwohl es an ihm liegt, nachvollziehbare Betriebsdaten zu liefern, wenn er die Bewilligungsfähigkeit seines Bauvorhabens belegen will (BGE 1A.64/2006 vom 7. November 2006 E. 5.4). Entsprechend dem Betriebsvorschlag der landwirtschaftlichen Beratung, Flawil, vom 1. März 2005 wird der geplante Betrieb einen Gesamtverlust von Fr. 2'602.-- erwirtschaften. Der Beschwerdeführer behauptet, dass er einen Ertrag von Fr. 9'500.-- aus dem Betriebsteil Wald erwirtschaften werde. Unabhängig davon, ob die Betriebsteile Wald und (geplante) Viehhaltung als ein Betrieb mit einem Ertrag von Fr. 6'900.-- betrachtet werden oder ob der Betriebsteil Wald als eigenständiger Betrieb betrachtet wird, stellt das erwirtschaftete Einkommen von maximal Fr. 9'600.-- jährlich nach der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestenfalls ein kleines Nebeneinkommen dar, welches nicht existenzsichernd ist. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat im erwähnten Fall, der den Kanton St. Gallen betraf, im bundesgerichtlichen Verfahren vorgeschlagen, dass ein Betrieb im Berg- und Hügellgebiet als längerfristig existenzfähig gilt, wenn mindestens 35% der Ausgaben durch Einkünfte aus der Landwirtschaft gedeckt sind. Der durchschnittliche Privatverbrauch beläuft sich gemäss den Angaben des Bundesamtes für Raumentwicklung auf ca. Fr. 60'000.-- und die durchschnittliche Eigenkapitalbildung auf durchschnittlich ca. Fr. 12'000.-- (BGE 1A.64/2006 vom 7. November 2006 E. 5.3); diese Zahlen zeigen auf, dass der maximale Ertrag, den der hauptberuflich als Rechtsanwalt tätige Beschwerdeführer erwirtschaften könnte, auch bei dieser Betrachtungsweise viel zu tief liegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.